

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 4 U 34/17
22 O 766/15 LG Bayreuth



Fachanwältin für Erbrecht

04. Aug. 2017

In dem Rechtsstreit

Hetz Hans, Lochau 2, 95348 Thurnau
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwält

90403 Nürnberg, Gz.: 2015/00137/FL

gegen

- 1) , geb. Hermann, hleus 15, 95326 Kulmbach
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
- 2) irchleus 15, 95326 Kulmbach
- Beklagter und Berufungsbeklagter -
- 3) Imund, Oberer Putzenberg 4, 95482 Gefrees
- Beklagter und Berufungsbeklagter -
- 4) abine, Bahnhofstraße 21, 95519 Vorbach
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 4:

Rechtsanwalt

Gumpersdorfer We , 95326 Kulmbach, Gz.: z 12016/sf

wegen Auskunft u.a.

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 4. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht
, den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht
am 31.07.2017 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 20.01.2017, Aktenzeichen 22 O 766/15, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Bayreuth ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 157.101,00 € festgesetzt.

Gründe:

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 20.01.2017 Bezug genommen.

Der Kläger begehrt Aufhebung des angefochtenen Urteils und verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge (Urteil des Landgerichts auf S. 4 - 6, Ziffern 1 - 9) weiter. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Berufung.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 20.01.2017, Aktenzeichen 22 O 766/15, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen.

Die Stellungnahme des Klägers vom 28.07.2017 zeigt keinen neuen Gesichtspunkt auf, der im Hinweis noch nicht berücksichtigt wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des § 3 ZPO bestimmt.

gez.

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht